

REPUBLIK ÖSTERREICH DATENSCHUTZRAT

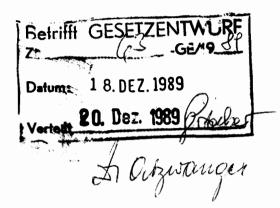
GZ 815.941/3-DSR/89

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, die Bundesabgabenordnung und das Zustellgesetz geändert werden;

Stellungnahme des Datenschutzrates

An das Präsidium des Nationalrates

Parlament 1010 Wien



Der Datenschutzrat beehrt sich seine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, die Bundesabgabenordnung und das Zustellgesetz geändert werden, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

<u>Anlagen</u>

13. Dezember 1989
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Wilsunger

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Fernschreib-Nr. 1370-900

Tel. (0222) BB182282822525 531 15/O

Dr. FISCHER-SZILAGYI, Kl. 2769



REPUBLIK ÖSTERREICH DATENSCHUTZRAT

GZ 815.941/3-DSR/89

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, die Bundesabgabenordnung und das Zustellgesetz geändert werden;

Stellungnahme des Datenschutzrates

An das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

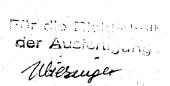
<u>im Hause</u>

Der Datenschutzrat hat in seiner 66. Sitzung am 4. Dezember 1989 zu dem mit do. GZ 601.661/1-V/1/89 vom 7. August 1989 übermittelten Entwurf zu einem Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, die Bundesabgabenordnung und das Zustellgesetz geändert werden, beschlossen, folgende

Stellungnahme

abzugeben:

- 1) In § 18 AVG wäre eine Verordnungsermächtigung aufzunehmen, die die Erlassung von einheitlichen Vorschriften über Datenschutz- und Datensicherheitsmaßnahmen, insbesondere in organisatorischer und technischer Art, vorsieht.
- 2) Weiters wäre das AVG dahin zu ergänzen, daß eine Zustimmung des Empfängers zur EDV-Übermittlung notwendig ist.
- 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.



13. Dezember 1989
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. DOHR